

XXXVII

Betrachtungen über den Charakter der Ehe vom geschichtlichen Standpunkte.

Von Joseph Strigl, Dom-Capitular.

(Schluß.)

VIII.

Wir möchten fast sagen: Kein Jahrhundert ist fruchtbarer an höchst merkwürdigen Fällen in Betreff der Ehe, als gerade das VIII. Jahrhundert.

Weise Regenten nahmen die Gesetze der Kirche in Sachen der Ehe in ihre Verordnungen auf, was unvermerkt zur Folge hatte, daß diese Gesetze aus Kirchen-gleichsam Staatsgesetze wurden. So legte z. B. Luitprand, König der Longobarden (712—743), seinen Ehegesetzen offenbar die von einem in der nämlichen Zeit in Rom gehaltenen Concilium erlassenen Decrete zu Grunde, daher auch er die Heirathen in den von der Kirche verbotenen Graden verbot. Unter diesen schon bekannten kommt auch das Hinderniß feierlich abgelegter klösterlicher Gelübde vor. Nonnen, welche einmal den Schleier genommen hatten, konnten sich geltig nie mehr

verehelichen. Damals mußte öfter der Fall vorgekommen seyn, daß Witwen gleich nach dem Tode ihrer Gatten in ein Kloster gingen. Es ward deswegen gesetzlich bestimmt, daß dieses vor Verlauf wenigstens Eines Jahres nicht geschehen könne, denn, sagte Liutprand, das Uebermaß des Schmerzes führt bei solchen Gelegenheiten sehr leicht zu Entschlüsse, auf die nachher oft eine allzuspäte Rente folgt.

So begegnet uns in diesem Jahrhunderte, und zwar im Jahre 754, Papst Stephan in der Kirche des heiligen Dionysius zu Paris, wo er Pipin zum zweiten Male salbt und krönt, aber mit unerschütterlicher Festigkeit dem Könige entgegentritt, als derselbe mit dem Plane hervorkam, sich von seiner rechtmäßigen Gemahlin Bertrande, der Mutter seiner beiden Söhne, scheiden zu lassen.

Den 15. April desselben Jahres sehen wir Papst Stephan und König Pipin das Maifeld halten. Nachdem die weltlichen Angelegenheiten geordnet waren, wurden dem Papste neunzehn die Kirchenzucht betreffende Fragen vorgelegt, zehn davon betreffen die Ehe. Die Unauflösbarkeit derselben, wenn geltig eingegangen, wurde wieder feierlich ausgesprochen, das Hinderniß der Blutsverwandtschaft wurde auch auf die geistliche Verwandtschaft ausgedehnt, sey dieselbe durch Partenstelle bei der Taufe oder Firmung entstanden. Eine nach vollbrachter Ehe zum ehelichen Leben untauglich machende Krankheit, als z. B. Aussatz &c., konnte kein Grund mehr zur Auflösung einer solchen Ehe werden. Wer von seiner Frau sich geschieden, darf, so lange diese lebt, zu keiner zweiten Ehe schreiten.

Wie nothwendig die oftmalige Wiederholung und Einschärfung der Ehegesetze in diesem Jahrhunderte

noch war, ersehen wir aus der Instruction, die Papst Gregor der II. seinen Legaten unterm 15. Mai 716 mitgab, als er sie nach Baiern sandte, die kirchlichen Angelegenheiten dort zu ordnen. Wie unter den Franken war auch unter den Baiern Vielweiberei eine nicht gar seltene Sache, und daß die Heirathen unter Blutsverwandten, mit der Stiefmutter oder Stieftochter oder mit des verstorbenen Bruders Witwe etwas Sündhaftes und Unerlaubtes seyn sollten, dieß konnten und wollten die Baiern damals durchaus nicht begreifen. Mit welchen Giganten heidnischen Unfuges hatten die Päpste zu kämpfen! Welch' großen Dank ist Deutschland, ja ganz Europa, die ganze Welt, ihnen schuldig!

Die Ehe ist ein Sacrament und sohin eine Anstalt unter der Jurisdiction der Kirche, darum handelten die Nachfolger der Apostel ganz in ihrem Amte, wenn sie Ehegesetze gaben und Dispensen ertheilten. Diese Uebung finden wir in der heiligen Kirche durch alle Jahrhunderte. So dispensirte der heilige Bischof Corbinian erst nach langem und inständigen Bitten den Grimoald, Herzog von Baiern, hinsichtlich seiner Ehe mit Piltrude, seines verstorbenen Bruders Theobald's Witwe.

Sehr merkwürdig sind die Vollmachten, die Papst Gregor II. dem Apostel der Deutschen für Deutschland gab. Die Deutschen waren nämlich im achten Jahrhunderte noch ein sehr rohes, höchst sinnliches Volk, sie flügten sich sehr schwer unter das Zoch der Selbstverleugnung, welches das Christenthum seinen Bekennern auflegt, darum die Päpste in Weisheit und Menschenkenntniß das deutsche Volk sehr milde und mit großer Nachsicht behandelten. So z. B. ermächtigte Gregor II. den heiligen Bonifacius, den Deutschen zu erlauben, daß,

wenn die Frau eines Mannes durch irgend eine Krankheit oder ein Gebrechen zu dem ehelichen Leben untauglich würde, der Letztere auch noch zu Lebzeiten der Eltern zu einer zweiten Ehe schreiten durfte. Derselbe Papst dispensirte auch in Betreff der unter Verwandten verbotenen Heirathen, welche er für die Deutschen nur auf den vierten Grad beschränkte, da doch diese Beschränkung bei allen übrigen christlichen Völkern sich bis auf den sechsten Grad erstreckte. Wir wiederholen hier die sich uns immer aufdrängende Wahrnehmung: die heilige Kirche hat das Recht, Ehegesetze fest zu setzen als ein göttliches, vom Anfange her überkommenes, erkannt und ausgeübt, und zwar überall, wo ihre mütterliche Sorgfalt für die Heiligung ihrer Kinder sich hineinerstreckte, ehe noch den Staaten es einfiel, an diesem Rechte Theil zu nehmen. Ist auch dieses Recht, wie wir eben sagten, ein göttliches, also unveräußerliches, so zeigte sich die Kirche in der Ausübung dieses Rechtes doch überall als frei, d. h. nicht gebunden an unabänderliche Normen; die Kirche richtete sich nach dem Charakter der neu bekehrten Nationen, und führte auch hierin dieselben nach und nach auf jene Stufe der Vollkommenheit, für welche die Heiden wohl eine Ahnung, aber noch keine Gnade hatten, um sie zu erreichen.

Das Ende des VIII. Jahrhundertes führt uns in Betreff unsers Gegenstandes noch auf eine Frage, die wir nicht übergehen können, nämlich auf die Ehen, die man in Frankreich bis auf unsere Zeiten „mariage de conscience“, bei uns: „Traumungen auf die linke Hand“ nennt. Die Kirche erkennt solche Ehen als rechtmäßig, sobald sie nur nach den von ihr gegebenen Vorschriften und Formen geschlossen sind.

Es ist Kaiser Carl, der Große, der uns auf diesen Gegenstand führt. Den Winter im Jahre 799 brachte Carl in Aachen zu; aber gleich im Anfange des wiederkehrenden Frühlings bereiste er die ganze westliche Küste des Oceans, kam nach Tours zum Grabe des heiligen Martinus, und hier erkrankte seine Gemahlin Luitgarde. Nach einem kurzen Krankenlager starb sie und wurde auch zu Tours begraben. Sehr wichtige Staatsrücksichten erlaubten ihm nicht mehr, auch Mathelgarden, die er nun ehelichte, ebenfalls Rang, Titel und Würde und alle damit sowohl für sie, als für ihre allenfallsigen Kinder, verbundenen Rechte und Ansprüche zu ertheilen. Die Erbfolge nämlich nach dem Rechte der Erstgeburt war damals noch nicht eingeführt. Gleich einem Privatgute wurden auch ganze Länder und Reiche unter die sämmtlichen Söhne eines Monarchen vertheilt, und nun müßte Carl mit Recht befürchten, daß, wenn er viele männliche Erben hinterließe, die fränkische Monarchie durch Theilung zu sehr zerstückt, mithin das durch Zersplitterung seiner Kräfte allzu sehr geschwächte Reich seinen Feinden, den es umgebenden wilden, barbarischen Nationen, keinen kräftigen Widerstand würde leisten können. Carl ließ sich daher mit Mathelgarden, wie mit den noch folgenden drei Frauen, jedesmal auf die linke Hand trauen. Es ist also eine „mariage de conscience“ eine förmliche kirchliche Ehe, die aber, obwohl sie wegen des zwischen beiden Parteien obwaltenden allzugroßen Unterschiedes der Geburt, des Standes, oder anderer großer politischer Folgen nicht hätte Statt haben sollen, dennoch bloß deswegen geschlossen ward, weil Religion und Gewissen keinem Theile erlaubten, mit dem andern in einer andern, als wahrhaft ehe-

lichen, nach den Vorschriften der Kirche eingegangenen Verbindung zu leben.

Der Ausdruck „mariage de conscience“ darf aber nicht verwechselt werden mit jenen Verbindungen, die die heilige Kirche im iure canonico: „matrimonium conscientiae“ nennt und verwirft, weil darunter nur solche Verbindungen verstanden werden, die mit Umgehung aller kirchlichen Gebote und Vorschriften, bloß auf der gegenseitigen, v o r g e b l i c h unerschütterlichen Treue und Redlichkeit beruhten.

IX.

Es kann für einen Katholiken, zumal für einen katholischen Geistlichen, kein größeres Vergnügen geben, als zu lesen in der Geschichte seiner heil. Religion, zu lesen in den Werken der heiligen Väter aller christlichen Jahrhunderte, zu lesen die Biographien der berühmtesten Männer der Kirche, denn immer mehr kräftigt so sich seine Überzeugung von der geschichtlichen Wahrheit aller katholischen Dogmen und der ganzen kirchlichen Disciplin. Die heil. Ueberlieferung ist die erste Quelle unsers Glaubens. Vom Rheine, diesem herrlichen Strom, sagt man, daß er durch den Bodensee fließe, ohne seine Wellen mit den Gewässern des Sees zu vermischen; so fließt der Strom der heiligen Ueberlieferung durch die Geschichte aller Völker und ihrer religiösen und politischen Verirrungen hindurch — ungetrübt, rein, ununterbrochen, immer erkennbar.

Das IX. Jahrhundert ist wieder reicher als alle früheren an Belegen für unsern oft ausgesprochenen Satz. Mehrere Päpste, Concilien und Bischöfe stehen ein für die Heiligkeit der Ehe, für ihren unauflösbarren Charakter. Die Ehe gehört vor das Forum der

Kirche; wir sehen die Kirche durch alle Jahrhunderte, bis zum Tode des Herrn hinauf, nicht etwa um dieses Recht streiten, sondern in diesem Rechte handeln, Gesetze geben, entscheiden, und exequiren.

Unter dem Pontificate Leo III. wurden in den verschiedensten Ländern mehrere Concilien gehalten; die merkwürdigsten sind die von Aachen, Arles, Mainz, Rheims und Chalons (809—814).

Vorzüglich beschäftigten sich die Väter auf dem Concil von Mainz mit Ehesachen. Dieses Concilium bestand aus 30 Bischöfen, 25 Abtten, mehreren Grafen und königlichen Richtern. Der 54. Kanon verbietet die Ehe im vierten Grade der Verwandtschaft, und der 55. untersagt den Eltern, die Laufpathen ihrer Söhne und Töchter zu werden, verbietet auch zugleich unter Strafe der Excommunication, Ehen einzugehen sowohl mit Jenen, die man aus der Taufe gehoben, als auch mit den Müttern und Vätern derselben.

Das Concilium zu Tribur am Rheine (895) verbietet im 40. Kanon jedem Christen, eine Frau zu heirathen, mit der er zu Lebzeiten ihres Mannes, mit dem Versprechen, sie nach dem Tode desselben zu heirathen, einen Ehebruch begangen hätte.

Wenn auf der einen Seite die Concilien unablässig bemüht waren, die Ehegesetze, so wie es in diesem oder jenem Lande Noth that, zu verkünden, so waren Bischöfe und Päpste hinwieder unerschütterlich in Aufrechthaltung derselben; sie wichen hierin keinem Ansehen der Person, selbst keiner Macht eines Fürsten. Vierzehn Jahre widersezten sich zwei aufeinander folgende Päpste, Nicolaus I. und Hadrian II., der Ehescheidung König Lothar's von seiner rechtmäßigen

Gemahlinn, Thentberge, die er 856 ehelichte. Der Proceß endete erst mit des Königs Tod.

König Robert von Frankreich vermählte sich mit Bertha, Tochter des burgundischen Königs Conrad und Witwe des Grafen von Blois. Dieser Verbindung standen sohin zwei Hindernisse entgegen. Erstens war Robert im vierten Grade verwandt mit Bertha und zweitens hatte er das letzte Kind, das Bertha ihrem Gemahle, dem Grafen von Blois, gebar, aus der Taufe gehoben. Papst Gregor V. schickte sogleich seinen Legaten Leo an den König mit der ernstlichen Vorstellung, diese ungültige Verbindung aufzugeben, allein Robert folgte nicht; da berief Gregor V. ein Concil von 28 Bischöfen (998) und suspendirte alle Priester, die bei der Trauung des Königs mit Bertha sich betheiligt, an den König aber wurde folgender Kanon erlassen: „Robert, der sich gegen die Gesetze der Kirche mit Bertha, seiner Anverwandten, vermählt hat, wird unter der Strafe der Excommunication dieselbe sogleich wieder verlassen und nach den kirchlichen Sätzen Buße thun; deßgleichen auch Bertha.“ —

Der Papst blieb unerbittlich bei diesem Beschuße, und der König unterwarf sich endlich demselben; drei Jahre dauerte auch dieser Kampf, aber die Beharrlichkeit des Oberhauptes der Kirche siegte. Die bei dieser ungültigen Vermählung betheiligten Bischöfe erkannten ihren Fehler; theils in Person, theils durch ihre Bevollmächtigten erschienen sie vor dem heiligen Stuhle, thaten, was der Papst verlangte, und erhielten die Losprechung, und König Robert, müde, ein mit dem Bannfluche belastetes Leben länger fortzuschleppen, trennte sich von Bertha.

So strenge die Päpste gegen schon christkatholische Fürsten und Völker waren, so nachsichtig waren sie gegen neubekehrte Völker; sie glichen da nachsichtigen Vätern gegen ihre noch unmündigen Kinder. Nicht ohne Rührung kann man die Antworten lesen, die der heilige Papst Nicolaus den bulgarischen Gesandten gab, die der König Bogoris mit mehreren Fragen und Bitten um Aufschluß im Jahre 866 an ihn schickte. Hinsichtlich der Ehe geht der Papst in das kleinste Detail der Ceremonien ein, unter welchen sie geschlossen zu werden pflegte. Doch alles dies, fügt der Papst hinzu, wären Nebendinge. Das Wesentliche bestehet in der beiderseitigen, vor dem Priester erklärt, gesetzlichen Einwilligung, die durch den Segen der Kirche bekräftigt und geheiligt werde. Der Papst handelt auch von den verbotenen Zeiten und er nennt ausdrücklich die heilige Fastenzeit, während welcher keine Heirathen geschlossen werden sollten, selbst die Verehelichten sollten sich an dergleichen Tagen der Enthaltsamkeit befleißzen.

Sollten wir fortfahren bis in das XVI. Jahrhundert, wo wir im heiligen, allgemeinen Concilium von Trident die verschiedenen Bäche der heiligen Überlieferung in einem mächtigen Strome vereinigt sehen, einem Strome, gegen den zu schwimmen unmöglich ist? — Immer würden wir die Kirche, d. h. ihre Vertreter: die Päpste und Bischöfe, für den stets angefochtenen, heiligen Charakter der Ehe einstehen sehen. Die Familie ist die Trägerinn des positiven Christenthumes, aber nur so lange, als sie aus der sacramentalistischen Quelle, der katholischen Ehe, entspringt. So wie im Protestantismus der Glaube an die göttliche Offenbarung verflacht und verschwindet, eben weil

es der protestantischen Ehe an der Gnade des Sacramentes gebrikt, so würde, und daran zweifeln wir keinen Augenblick, ginge die Civilehe durch, daß ganze Heidenthum, der Verlust alles positiven Glaubens die nothwendige Folge seyn — nur einen Fall ausgenommen: es wäre denn, wie in Belgien der glückliche Fall ist, der katholische Clerus des Landes von so erleuchteter und heiliger Thätigkeit, daß Bräute und Eltern sich innerlich gedrungen fühlten, von der weltlichen Behörde weg immer wieder in die Kirche zu gehen und zu begehrn das Sacrament. —

X.

Um eine runde Zahl zu bekommen, wollen wir aus dem X. Jahrhunderte noch eine Geschichte anführen, die für unsern Gegenstand sehr merkwürdig ist.

Es war damals Sitte, daß Frauen, die durch den Tod ihrer Männer Witwen wurden, nicht selten in Frauenklöster sich zurückzogen, den Schleier nahmen und die klösterlichen Gelübde ablegten. Derlei Beispiele, besonders aus dem Leben der Fürstinnen und Gräfinnen, haben wir aus diesem und den folgenden Jahrhunderten sehr viele. So lebte auch im Kloster der Heiligen Viborada bei Sct. Gallen Wendilgardis, Enkelinn des Kaisers Heinrich und Witwe des Grafen Uldarich, der, wie man überzeugt zu seyn glaubte, im Kriege gegen die Ungarn oder Slawen getötet worden. Der Bischof von Constanz gab ihr den Schleier und weihte sie gänzlich dem Herrn. Allein Graf Udalrich war nicht todt, er war ein Gefangener der Slawen, und es gelang ihm, die Freiheit wieder zu gewinnen. Wie erstaunte aber der Bischof von Constanz, wie überrascht wurde durch

das plötzliche Erscheinen des todt geglaubten Gemahls die Wendilgardis! Eine Synode wurde versammelt und entschieden: „das klösterliche Gelübde verhindere nicht, dem Grafen seine Gattin wieder zu geben.“ So kehrte denn Wendilgardis in die Arme Ulrich's zurück, machte jedoch das Gelübde: falls sie ihren Gemahl überleben sollte, in das Kloster zurück zu gehen; allein sie starb, da sie einen Sohn gebar, welcher in der Folge Abt zu Set. Gallen wurde.

Das wäre noch heute die Praxis der Kirche, denn nur die Ablegung der Ordensgelübde vor Vollziehung der Ehe wäre ein bleibendes Hinderniß; aber nicht mehr, wenn die Ehe schon vollzogen worden. (Conc. Trid. sess. XXIV. can. 6.)

Selbst jene Hindernisse der Ehe, welche aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten entspringen, des Aufgebotes, der feierlichen Erklärung der Einwilligung u. dgl., finden wir lange vorher von der h. Kirche bestimmt, ehe der Staat daran dachte. Spuren, das Aufgebot betreffend, finden sich schon im zweiten Jahrhunderte, wo es Sitte war, daß Personen, die sich ehelichen wollten, bei ihren Bischöfen sich melden mußten. Man hatte dabei vornehmlich die Absicht, Ehen der Christen mit Personen jüdischer oder heidnischer Abkunft zu verhindern. Das Aufgebot, wie es jetzt noch besteht, wurde von Innocenz III. (1198—1216) auf dem 4. lateranensischen Kirchenrathe bestätigt und näher bestimmt. Das Recht, von dem dreimaligen Aufgebot zu dispensiren, stände eigentlich nur den Bischöfen zu.

*

Wir lassen nun den Faden der Ueberlieferung fallen, denn haben wir im ersten Jahrtausende die

katholische Kirche so gefunden, nach demselben Geiste, denselben Grundsätzen handelnd, wie noch heut zu Tage, so können wir vollständig befriedigt seyn. Die katholische Kirche ist vom Anfange bis zum Ende dieselbe, sie hat aber ihren Anfang genommen mit der Verheißung eines Erlösers nach der Sünde des ersten Menschen und findet ihre Vollendung in der Ewigkeit.

Es ist eine entzückende Wahrnehmung, die dem Geschichtsforscher sich aufdrängt: jeder Satz, den die heilige, allgemeine Kirchenversammlung von Trient als Dogma verkündete, lebte schon vom Anfange her in der Kirche, die Wahrheit der katholischen Dogmen lebte, ehe sie in feste Sätze zusammengefaßt wurde.

Aber immer mischt sich mit der Freude der Schmerz — mit der Freude, daß uns überall und immer die Weisheit des Heiligen Geistes in allen Anordnungen der Kirche entgegen leuchtet, der Schmerz, daß in der Folge der Zeiten die weltliche Macht der gesegneten Anordnungen der Kirche sich bemächtigte, die Säzungen derselben als die ihren verkündete und der Kirche, die überall den Weg bahnte, endlich nur mehr das läßt, was nach ihrer Ansicht bloße Ceremonie ist.

Wir können den jüngern Clerus nie genug bitten, die Geschichte der Religion Jesu, die Biographien hervorragender kirchlicher Männer und Frauen, die Verhandlungen der allgemeinen, wie der Provincial- und Diözesan-Concilien oder Synoden fleißig zu lesen und so auf traditionellem Wege in der Ueberzeugung sich fest zu gründen: die katholische Kirche ist immer und überall dieselbe Mutter der Weisheit und der Liebe, der Wissenschaft und der Kunst, ewig jung und ewig alt, unverwüstbar, ein

verennirendes Wunder Gottes, stets Segen spendend, von Allen angefeindet, Alle freundlich gewinnend.

Allein man muß, wie wir gleich Anfangs sagten, nach einem Plane lesen, Ein Ziel vor Augen, die Feder zur Hand haben. Wären dieses Ziel z. B. die Unterscheidungslehren, unseliger Name! so müßte jede derselben der Titel eines eigenen Hefthes seyn, in welches Alles notirt, excerptirt wird, was zur Begründung der katholischen Wahrheit dient. Fährt man nur einige Jahre so fort, zu lesen und zu notiren, man wird bald überrascht von der Menge der Zeugenschaften für diese oder jene katholische Wahrheit.

Der Satz: die katholische Kirche hat die Geschichte für sich, jede andere Religionsgesellschaft findet aber in der Geschichte ihren Gegner, ihren Verächter, ist eine Wahrheit, so sieg- als trost- und freudenreich! *)

*) Der Verfasser dieses Aufsaßes gesteht zur Warnung für Andere einen Fehler, den er in früheren Jahren bei denselben Annotationen begangen; er hat nämlich wohl den Autor des Werkes, das er las, sich aufgeschrieben, aber selten die Auflage des Werkes selbst und nie die Seitenzahl, darum er in seiner Abhandlung: „das Purgatorium“ (4. Hft., 1. Jahrg.), wie hier, lieber alle Citationen wegließ.